



Route des Cliniques 17
Postfach
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 25. November 2005

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail SASOC@fr.ch
Web www.fr.ch/sasoc

17 - 74 - 5 (R. Gén. Etat)
Chèques postaux
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:am/letcommunesbudg2005d.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 Voranschlag 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG) nimmt der Kantonales Sozialamt alljährlich (Art. 34 Abs. 2 SHG) die Aufteilung (sog. „Berichtigung“) der materiellen Hilfe SHG sowie der Kosten der nach Art. 14 SHG anerkannten spezialisierten Sozialdienste unter allen Gemeinden des Bezirks vor (Art. 34 Abs. 1 SHG). Die Aufteilung wird nach Kalenderjahr bestimmt (Art. 19 ARSHG).

Aufgrund des vom Gesetzgeber eingeführten SHG-Systems wird der kantonales Sozialamt über die Rechnungen der regionalen Sozialdienste für das 4. Quartals 2005 erst im Laufe des ersten Halbjahres 2006 verfügen. Die Aufteilung nach Bezirk kann deshalb erst im Mai 2006 vom kantonales Sozialamt vorgenommen werden, wenn die Jahresrechnungen 2005 der Gemeinden schon abgeschlossen sind.

Wir laden Sie deshalb ein, den Betrag, den Sie auf Geheiss des kantonales Sozialamt für das Jahr 2005 budgetieren sollten, transitorisch zu verbuchen, d.h. die Berichtigung in + (transitorische Passiva) oder die Berichtigung in - (transitorische Aktiva). (s. unsere Informationen an die Gemeinden vom September 2004).

Was die spezialisierten Sozialdienste, die Haftpflichtversicherung und die SEM-Weiterbildung betrifft (s. unsere Informationen an die Gemeinden vom September 2004), so müssen alle Gemeinden den Betrag des Jahres 2005 in die transitorischen Passiva eintragen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.

François Mollard
Dienstchef

Kopie zur Information: - An die regionalen Sozialdienste SHG
- An das Amt für Gemeinden